

Anlage zum Beschluss über die Abwägung

**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
Nachbargemeinden und Nachbarstädte zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020)**

der
2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und
Erweiterung auf Teilbereiche Bebauungsplan „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt
Abwägung

**1. Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr, Referat 24**

→ **Zustimmung**

Stellungnahme vom 02.10.2020
Zeichen.: 24.22-20221/31-00869.4

<p>Mit Schreiben vom 30.09.2019 hat die oberste Landesentwicklungsbehörde zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West, 2. Änderung im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Mit Schreiben vom 02.12.2019 erhielten Sie zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Stand: November 2019) und mit Schreiben vom 14.07.2020 zum geänderten Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Stand: Juni 2020) jeweils eine landesplanerische Stellungnahme, in der auf die landesplanerische Stellungnahme vom 30.09.2019 Bezug genommen wurde.</p> <p>Nach Prüfung des mir jetzt vorliegenden 3. Entwurfes (Stand: Juli 2020) stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf mit der Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Die landesplanerischen Stellungnahmen zu den genannten Entwürfen sind Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Hinweise zum 3. Entwurf (Stand: Juli 2020).</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine nochmalige Beteiligung erforderlich machen.</p>
<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Nach Bekanntmachung im Amtsblatt werden der obersten Landesentwicklungsbehörde diese sowie eine Ausführung der rechtskräftigen Planunterlagen übersandt.</p>

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.
--	---

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

2.1 Referat 401, Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde → keine Berührung

Stellungnahme vom 08.09.2020
Zeichen: 401.4.7-67140-40

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.	Keine Berührung mit Belangen des Referates. In Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
<u>Hinweise:</u> Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).	Eine Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde liegt vor. Es wurden keine Einwände zum geplanten Vorhaben vorgebracht.
Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA)	Eine Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde liegt vor. Es wurden keine Einwände zum geplanten Vorhaben vorgebracht.

2.2 Referat 402, Obere Immissionsschutzbehörde

verspätet eingegangene Stellungnahme zum Entwurf Stand Juni 2020

Stellungnahme E-Mail vom 05.08.2020
Zeichen.: 21102/01-2033/2020.BP

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Stadt Bitterfeld-Wolfen - 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim
Stadt: Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil: Thalheim
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/01-2033/2020.BP
Kurzbezeichnung: Bitterfeld-Wolfen-2033/2020.BP-2. Änderung, Sonnenallee-West OT Rödgen

Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines industriellen Großprojektes geschaffen werden. Im Gegensatz zum Änderungsentwurf vom August 2019 bleibt das Plangebiet in der Größe unverändert.

Zum Schutz der umliegenden Ortschaften Thalheim, Heideloh und Rödgen vor Lärmbelastigungen sind im gültigen Bebauungsplan Schallemissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 in abgestufter Form festgesetzt. Die Neukontingentierung erfolgt auf Grundlage der Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan „Sonnenallee- West – 2. Änderung“ (Schallschutzbüro Ulrich Diete, Bitterfeld, 09.06.2020). Darin wurden die in der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde vom 16.12.2019 zum Vorgutachten vom 13.11.2019 gegebenen Anregungen im Wesentlichen umgesetzt.

Eine Ausnahme bildet das für den Sektor C (Richtung Rödgen) festgesetzte Zusatzkontingent für die Nacht (EK,zus,N) von 3 dB(A). Hier wurde in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 16.12.2019 angeregt, dieses auf 1 dB(A) zu reduzieren. Das erfolgte mit Blick auf die Vorbelastungssituation westlich der A9 (Windpark Zörbig, Industrie- und Gewerbegebiet Großzöberitz), die bei der Kontingentierung nicht betrachtet werden, aber einen gewissen Immissionsanteil erbringen.

Es ist zu vermuten, dass es sich bei der Festsetzung von 3 dB(A) um einen unbeabsichtigten Fehler handelt, da alle anderen Zusatzkontingente entsprechend der Stellungnahme festgesetzt wurden und im Gutachten keine weiteren Ausführungen zu dieser einen Abweichung vorgenommenen werden. Von daher sollte das festgesetzte Zusatzkontingent für den Sektor C für die Nacht (EK,zus,N) auf 1 dB(A) korrigiert werden. Ansonsten bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die vorliegende 2. Planänderung (Stand Juni 2020).

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme zum Entwurf Stand Juli 2020

Stellungnahme E-Mail vom 06.10.2020
Zeichen.: 21102/01-2196/2020.BP

→ **Hinweise**

Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines industriellen Großprojektes geschaffen werden. Im Vergleich zum 2. Entwurf (Juni 2020) wird das Teilgebiet GI2 nach Norden geringfügig erweitert.

Zum Schutz der umliegenden Ortschaften Thalheim, Heideloh und Rödgen vor Lärmbelästigungen sind im gültigen Bebauungsplan Schallemissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 in abgestufter Form festgesetzt. Die Neukontingentierung erfolgt auf Grundlage der Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan „Sonnenallee- West – 2. Änderung“ (Schallschutzbüro Ulrich Diete, Bitterfeld, 23.07.2020). Darin wurden die in der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde vom 16.12.2019 zum Vorgutachten vom 13.11.2019 gegebenen Anregungen im Wesentlichen umgesetzt.

Wie in der leider verfristet abgegebenen Stellungnahme vom 4. August 2020 zum 2. Entwurf dargestellt, bildet das für den Sektor C (Richtung Rödgen) festgesetzte Zusatzkontingent für die Nacht (EK,zus,N) von 3 dB(A) eine Ausnahme. Hier wurde bereits in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 16.12.2019 angeregt, dieses auf 1 dB(A) zu reduzieren. Das erfolgte mit Blick auf die Vorbelastungssituation westlich der A9 (Windpark Zörbig, Industrie- und Gewerbegebiet Großzöberitz), die bei der Kontingentierung nicht betrachtet werden, aber einen gewissen Immissionsanteil erbringen.

Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine nochmalige Beteiligung der oberen Immissionsschutzbehörde erforderlich machen.

Mit dem 4. Entwurf (Stand: April 2021) wird auch eine Überarbeitung der Schallemissionsprognose und Neukontingentierung erfolgen.

Die Stellungnahmen der oberen Immissionsschutzbehörde werden dem mit der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose beauftragten Schallschutzbüro zur Kenntnis und Beachtung/Einarbeitung der Belange weitergereicht.

<p>Es ist zu vermuten, dass es sich bei der Festsetzung von 3 dB(A) um einen unbeabsichtigten Fehler handelt, da alle anderen Zusatzkontingente entsprechend der Stellungnahme festgesetzt wurden und im Gutachten keine weiteren Ausführungen zu dieser einen Abweichung vorgenommenen werden. Von daher sollte das festgesetzte Zusatzkontingent für den Sektor C für die Nacht (EK,zus,N) auf 1 dB(A) korrigiert werden. Ansonsten bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die vorliegende 2. Planänderung (3. Entwurf, Stand Juli 2020).</p>	
---	--

2.3 Referat 404, Obere Behörde für Wasserwirtschaft

→ keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 09.09.2020
Zeichen.: Dr. Ilka Wurbs

<p>Ich teile Ihnen mit, dass für die 2. Änderung des Bebauungsplans "Sonnenallee-West" im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes "Sonnenallee-Mitte" im OT Thalheim – Bitterfeld-Wolfen - Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020), keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt werden.</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen des Referates Wasser.</p>
---	---

2.4 Referat 405, Obere Behörde für Abwasser

→ Hinweise

Stellungnahme E-Mail vom 01.10.2020
Zeichen.: 21102/01-2196/2020.BP

<p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405, folgende Hinweise: Für die hier anzusiedelnde Batteriefabrik der Fa. Farasis ist der vorgesehene Abwasseranfall schon im aktuellen Abwasserkataster des GWK (Erweiterung des GWK) berücksichtigt. Für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage oder die Abwasseranlagen des Technologieparks ist eine Indirekteinleitergenehmigung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde im LK ABI zu beantragen.</p>	<p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine nochmalige Beteiligung der oberen Behörde für Abwasser erforderlich machen. Zur Kenntnis genommen. Antragserfordernis ist im Rahmen nachgelagerter Erschließungsplanungen zu beachten.</p>
---	---

2.5 Referat 407, Obere Naturschutzbehörde

→ keine Berührung, Hinweis

Stellungnahme E-Mail vom 14.09.2020

<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“.....</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen der Oberen Naturschutzbehörde.</p>
--	--

<p>...im OT Thalheim –Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt – Bitterfeld.</p>	
<p><u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist neben dem Umweltbericht auch eine Feldhamsterkartierung. Im Ergebnis der Kartierung wurde festgestellt, dass keine reguläre Besiedelung durch den Feldhamster vorliegt und auch nicht wahrscheinlich ist.</p>

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stellungnahme vom 06.10.2020

Az.: 63-03556-2020-50

<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>	<p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p> <p>Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.</p>
--	---

3.1 Raumordnung

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim keine Bedenken.</p> <p>Entsprechend Nr. 3.1 i.V.m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen:</p> <p>„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA,“</p>	<p>Keine Einwände seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.</p> <p>Die obere Landesentwicklungsbehörde hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine nochmalige Beteiligung erforderlich machen.</p>
--	---

Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise.	Zur Kenntnis genommen, keine Hinweise oder Bedenken von Seiten der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020).
--	--

3.2 Tiefbauamt

→ Zustimmung

<p>Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und die Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim berühren die Kreisstraße K 2055.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung sind das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu beachten.</p> <p>Planungsunterlagen bezüglich einer Änderung einer bestehenden Zufahrt bzw. Kreuzung oder hinsichtlich der Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Kreuzung sind dem Amt 68 spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.</p>	<p>Die Kreisstraße verläuft unmittelbar nördlich der Grenze des Plangebietes, berührt diese jedoch nicht. Veränderungen gegenüber den derzeitigen Straßenbestand sind nicht vorgesehen, daher ist seitens des Tiefbauamtes darzulegen wo eine Berührung mit den zu vertretenden Belangen bezüglich der K 2055 gesehen wird.</p> <p>Es sind keinerlei Zufahrten, Straßenanbindungen oder Kreuzungen geplant. Dies würde den Planungsabsichten der Stadt Bitterfeld-Wolfen absolut widersprechen und ist aus den übergebenen Planunterlagen ersichtlich.</p>
---	--

3.3 Brand- und Katastrophenschutz

→ Hinweise

<p><u>Kampfmittel</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Überprüfung anhand der derzeit vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand.</p> <p>In der Begründung ist darauf hingewiesen (Pkt. C)</p>
--	--

3.4 Umweltamt - Immissionsschutz

→ Zustimmung

<p>Nach Prüfung der überarbeiteten Schallemissionsprognose vom 23.07.2020 durch das Schallschutzbüro Ulrich Diete, Projekt SSB 03020 zum Bebauungsplan „Sonnenallee West - Erweiterung/ Ergänzung zur 2. Änderung“, wird dem vorliegenden 3. Entwurf des B-Plans vollumfänglich zugestimmt.</p> <p>Das Gutachten wurde überarbeitet aufgrund der geplanten Erweiterung der Fläche TG 2 um ca. 20.000 m².</p>	<p>Zustimmung von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde zur Schallemissionsprognose zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Juli 2020).</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine nochmalige Beteiligung erforderlich machen.</p>
---	--

<p>Im Ergebnis stellte sich heraus, dass sich durch die Flächenerweiterung nur minimale, $\leq 0,3$ dB(A) Erhöhungen der Lärmimmissions-kontingente an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des B-Plangebiets ergeben. Zudem liegen weiterhin Unterschreitungen der Planwerte von bis zu 14 dB(A) vor.</p> <p>Die vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen gem. Blatt 7 und 8 des o.g. Gutachtens bzw. gem. Teil B I Buchstabe F. des 3., Entwurfs der textlichen Festsetzungen des genannten B-Plans stellen in geeigneter Art und Weise die für diesen B-Plan erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen dar.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, ausreichende Festsetzung im 3. Entwurf zum Immissionsschutz.</p>
--	--

3.5 Naturschutz

→ Zustimmung, Hinweise

<p>Ein Umweltbericht sowie eine Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden vorgenommen. Im Ergebnis der Betrachtung wird deutlich, dass der Eingriff nicht vollständig im Geltungsbereich kompensiert werden kann. Aus diesem Grund wird eine externe Kompensation auf Flächen der Gemeinde Thalheim angestrebt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des B-Planes wurde durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung bzw. Ausnahme zur Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops i. S. des § 30 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA gestellt. Gemäß § 30 Abs. 4 8NatSchG wird eine Befreiung seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bezüglich der Beseitigung einer Baumallee und einer Baum-Strauchhecke (Ausgleichsfläche B 184) gewährt. Diese sind an anderer Stelle vollumfänglich wiederherzustellen.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erarbeitet, um eine Verletzung der Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>1. Bei der Bauaufreimung ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Ziff.2 BNatSchG verboten ist Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1.März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Vorhandene Gehölze mit einem Erhaltungsgebot sind während des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen. Gegebenenfalls unterliegt der Gehölzbestand den Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 18.06.2012 (veröffentlicht im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 29.06.2012).</p>	<p>Umweltbereich und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Übereinstimmung, der Eingriff ist nicht vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensierbar.</p> <p>Dem Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung wurde mit Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 16.07.2020 unter Auflagen zugestimmt.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine Inanspruchnahme des geschützten Biotops nicht mehr erfordern. Der 4. Entwurf wird der unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>In der Begründung wird auf § 39 Abs.5 Ziff.2 BNatSchG hingewiesen (Pkt. J)</p> <p>Dito.</p> <p>Dito.</p>
--	---

<p>2. Aufgezeigte naturschutz- und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Festsetzungen zur Grünordnung sind zu beachten.</p> <p>3. Die externen Ausgleichsflächen befinden sich in der Gemarkung Thalheim Flur 1, Flurstücke 281/17, 282/17, 17/2, 17/3 und 17/4 sowie Flur 4, Flurstücke 610,656,661,663,665,667 und tlw. 612. Auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche von 167.050 m² erfolgt eine Erstaufforstung mit einem Mischbestand Laubholz heimischer Arten (Biotoptyp XQV).</p> <p>Aus naturschutz- und forstfachlicher Sicht wird die Konzentrierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Form eines Waldgürtels mit extensivem Grünland zum Schutz der Ortschaft Thalheim fachlich als sinnvoll erachtet und unterstützt, auch wenn damit ein weiterer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen verbunden ist.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsplanung ist eine Erstaufforstungsgenehmigung bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzuholen.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass vor Satzungsbeschluss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Absicherung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf den externen Flächen abzuschließen ist.</p>	<p>Die Stadt hat gemäß § 4c BauGB die Durchführung der Festsetzungen und Maßnahmen zu überwachen.</p> <p>Übereinstimmung, als externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist eine Erstaufforstung mit einem Mischbestand Laubholz heimischer Arten festgesetzt.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Ausgleich, auch wenn mit der Realisierung der Maßnahme der Verlust landwirtschaftlicher Flächen unabdingbar ist.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die auch eine Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfordern.</p> <p>Der 4. Entwurf wird der unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>In der Anlage zur Begründung „Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs“ wird auf die Erstaufforstungsgenehmigung und den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Absicherung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss hingewiesen.</p>
---	---

3.6 Umweltamt – Bodenschutz

→ Zustimmung, Hinweis

<p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen den vorliegenden 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ OT Thalheim keine Einwände.</p> <p>Aufgrund von veränderten Vorschriften ist zu dem folgenden Punkt aus Sicht des Bodenschutzes noch ergänzend einzuarbeiten.</p> <p>1. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AW) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.</p>	<p>Zustimmung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020).</p> <p>Hinweis auf Anzeigepflicht bei Verwendung mineralischer Abfälle von > 100 t wird ergänzend in die Begründung aufgenommen (Pkt.H).</p>
---	---

3.7 Planungsrecht

→ Hinweis

<p>Die bereits vorhandene Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde als Baufläche überplant, das würde bedeuten, dass diese Fläche nicht mehr als Straße dient sondern Baufläche ist.</p>	<p>Dies entsprach der bisherigen Planungsabsicht im Rahmen einer großflächigen Industrieansiedlung.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die auch eine Überplanung der vorhandene Straße nicht mehr erfordern.</p>
---	--

3.8 Denkmalrecht

→ Hinweis

<p>Nicht korrekt ist S. 15 in der Begründung zum 3. Entwurf:</p> <p>Für die verbliebene Restfläche im Nordostquadranten sind die Suchschachtungen zwar erfolgt; jedoch steht die schriftliche Freigabe noch aus.</p> <p>Im Mittelteil des Nordostquadranten sind die archäologischen Untersuchungen nach wie vor nicht abgeschlossen (da für Teile der Fläche die Betretrechte nicht vorlagen). Dies betrifft einen Bereich von etwa 50.000 m² Fläche.</p> <p>Darüber hinaus war eine weitere Teilfläche bislang nicht Gegenstand der archäologischen Dokumentation. Dies betrifft einen Bereich von etwa 130.000 m² Fläche im nördlichen Bereich. Beide Teilbereiche sind in der Anlage dargestellt (unmaßstäblich).</p>	<p>Die korrigierenden Hinweise werden dankend entgegen genommen.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine Inanspruchnahme der benannten Fläche im Nordostquadranten im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens nicht mehr erfordern.</p> <p>In der Begründung wird auf die noch notwendige Dokumentation hingewiesen (Pkt. C). Ergänzend dazu wird eine textliche Festsetzung aufgenommen.</p>
---	---

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme vom 15.09.2020
Zeichen.: 01 21 01/34/19

→ Zustimmung

<p>Sie baten um erneute Stellungnahme, ob der geänderte Entwurf des o.g. Bebauungsplans den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Beteiligung erfolgte als möglicherweise von der Planung betroffene Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Keine in Aufstellung befindlichen und zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung.</p>
--	---

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
 Stellungnahme vom 06.10.2020
 Zeichen: 32.21-34290-2310/2019 22330/2019

→ Zustimmung

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	Prüfung durch Fachdezernate.
Bergbau Zum aktuell vorliegenden 3. Entwurf des Bebauungsplans „Sonnenallee-West“ liegen keine neuen Hinweise vor. Unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben vom 11.12.2019 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.	Zur Kenntnis genommen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.
Geologie Zum 3. Entwurf gibt es keine weiteren Hinweise.	Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Hinweise.

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
 Stellungnahme vom 21.09.2020
 Zeichen: 19-28561-41.1/Pa

→ Hinweise

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Nicht korrekt ist S. 15 in der Begründung zum 3. Entwurf: „...Für die verbliebene Restfläche im Nordostquadranten sind die Suchschachtungen zwar erfolgt; jedoch steht die schriftliche Freigabe noch aus.“ Im Mittelteil des Nordostquadranten sind die archäologischen Untersuchungen nach wie vor nicht abgeschlossen (da für Teile der Fläche die Betretrechte nicht vorlagen). Dies betrifft einen Bereich von etwa 50.000 m ² Fläche. Darüber hinaus war eine weitere Teilfläche bislang nicht Gegenstand der archäologischen Dokumentation. Dies betrifft einen Bereich von etwa 130.000 m ² Fläche im nördlichen Bereich. Beide Teilbereiche sind in der Anlage dargestellt (unmaßstäblich). Die Stellungnahme des LDA LSA (Abt. Bodendenkmalpflege) vom 23.09.2019 (Az.: 19-21566-41.1i/Pa) bleibt somit vollinhaltlich gültig.	Stellungnahme ergeht zu den archäologischen Belangen. Die korrigierenden Hinweise werden dankend entgegen genommen. Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) ergeben sich wesentliche Änderungen, die eine Inanspruchnahme der benannten Fläche im Nordostquadranten im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens nicht mehr erfordern. In der Begründung wird auf die noch notwendige Dokumentation hingewiesen (Pkt. C). Ergänzend dazu wird eine textliche Festsetzung aufgenommen. Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zu den archäologischen Kulturdenkmalen im Plangebiet sind nachrichtlich in die Begründung enthalten (Pkt. C).
---	--

<p>Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	<p>In Abstimmung mit der genannten Ansprechpartnerin Frau Dr. Paddenberg erfolgte o.g. Suchschachtung.</p>
---	--

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Stellungnahme vom 21.09.2020
 Zeichen.: 52 c -V24-7011419-2020

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung der beiden o. a. Bebauungspläne habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Die in meinen Stellungnahmen vom 12.09.2019, 28.11.2019 und 26.06.2020 zu den vorhergehenden Beteiligungen (Mein Zeichen: 52_c_V24-7010186-2019, 52c_V24-7013285-2019 und 52_c_V24-7007733-2020) gegebenen Hinweise und Vorgaben bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken), Höhenfestpunkten (Vermessungsmarken), unterschiedlichen Höhensystemen sowie Maßnahmen zur Bodenordnung ist nichts hinzuzufügen.</p> <p>Auf diese Sachverhalte wird in der Begründung zum 3. Entwurf auf den Seiten 15 - 17 im Punkt 5. „Vermessungs- und Katasterwesen“ verwiesen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen, Vorgaben und Hinweise beachtet werden.</p>	<p>Nochmalige Prüfung hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Ergänzungen.</p> <p>Übereinstimmung, die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise auf die Grenz- und Vermessungsmarken wurden in die Begründung zur Beachtung aufgenommen (PKT. C).</p>
--	--

**8. Landesstraßenbaubehörde
 Regionalbereich Ost**
 Stellungnahme vom 15.10.2020
 Zeichen: O/2111-21102/102-202

→ **keine Zustimmung**

<p>Mit Schreiben vom 03.09.2020 habe ich vom Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle die Information über die Auslegung des 3. Entwurfes des o. g. Bebauungsplanes mit Stand Juli 2020 und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nur zu den geänderten und ergänzten Teilen erhalten.</p> <p>Darüber hinaus erhielt ich die Abwägungsergebnisse zu den Stellungnahmen zum Entwurf mit Stand November 2019 und Juni 2020.</p> <p>Den 3. Entwurf und die Abwägungsergebnisse habe ich überprüft.</p> <p>Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:</p>	<p>Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen.</p> <p>Mitteilung der Abwägungsergebnisse entspricht dem regulären Verfahrensschritt.</p>
--	--

Die Bauleitplanung muss, um dem Gebot der gerechten Abwägung in § 1 Abs. 7 BauGB zu entsprechen, dem Gebot der Konfliktbewältigung genügen. Das Gebot der Konfliktbewältigung verlangt von der Bauleitplanung, dass ein Bebauungsplan alle ihm anzurechnenden Konflikte bewältigt. Die bei der Planung auftretenden Interessenkonflikte dürfen nicht einfach unbewältigt bleiben. Die Aussage, dass die Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrsnetzes nicht durch die in Rede stehende Bauleitplanung infrage gestellt ist, welche das Abwägungsergebnis enthält, kann nicht nachvollzogen werden, da bislang der Themenpunkt „Leistungsfähige Verkehrserschließung“ nicht betrachtet wurde.

Im Weiteren ist in der Abwägung aufgeführt, dass die ursprüngliche geplante Kapazität des Technologieparks mit all seinen Teilgebieten scheinbar die Grenze der Aufnahmefähigkeit des Straßenverkehrsnetzes zu Spitzenzeiten erreicht hat und somit sich abzeichnet, dass die damals angesetzte Verkehrsbelastung nicht adäquat den Anforderungen eingeschätzt worden war. Zudem sollte die Überprüfung der Leistungsfähigkeit durch den Straßenbausträger erfolgen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass hier keine gerechte Abwägung erfolgte. Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll die Bauleitplanung u. a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt. Darunter zählen auch die Belange des Verkehrs.

Das im Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB wurzelnde Gebot der Konfliktbewältigung verlangt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zulasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben.

Da die vorbenannten Sachverhalte auch im 3. Entwurf des o. g. Bebauungsplanes so enthalten sind, lässt sich schlussfolgern, dass sich die Stadt teilweise aus der Verantwortung ihrer zu bewältigenden Aufgaben, die sich aus der Bauleitplanung ergeben zurückzieht, bzw. diese auf andere überträgt.

Der Landesstraßenbaubehörde sind Vorschläge zur Konfliktbewältigung zu unterbreiten.

Der 3. Entwurf des o. g. Bebauungsplanes erhält vorerst nicht die Zustimmung.

Es gilt festzustellen, dass es sich bei dem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf um eine Änderungsplanung zu einem bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplan als Grundlage handelt. Hier sollen Bebauungsmodalitäten und insbesondere grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen sowie immissionsrechtliche Belange neu geregelt werden.

Die Basis ist eine gewerbliche Baufläche in gleicher Dimensionierung. Es handelt sich nicht um die Neuausweisung von Bauflächen!!

Zu dem Sachverhalt der Verkehrserschließung finden Quartalsgespräche zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Oberbürgermeister) und dem LSBB statt. Hier wird besonders auf das Gespräch vom 21.09.2020 verwiesen.

Dabei wurde seitens der Stadt deutlich gemacht, dass die vorhandene Anbindung auf Basis der Bebauungspläne zum Technologiepark unter Berücksichtigung der Hinweise und unter Mitwirkung des LSBB errichtet wurde.

Im Ergebnis wurde vereinbart, dass unter der Leitung und auf Einladung des LSBB eine Arbeitsgruppe mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Stadt Bitterfeld-Wolfen eingerichtet werden soll, die sich mit der Situation befasst und Lösungsansätze erarbeiten soll.

9. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

In der Stellungnahme vom 18.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 wurde mitgeteilt, dass sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft des LHW im Plangebiet befinden.
Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war daher nicht erforderlich.

10. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 10.09.2020

<p>Der im Betreff genannte Bebauungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Die IHK begrüßt die Ansiedlung eines neuen Industrieunternehmens. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.</p>	<p>Planziel ist die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für die Ansiedlung potentieller Investoren.</p> <p>Keine Bedenken zum Vorhaben.</p>
--	---

11. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt

→ Bedenken

Stellungnahme E-Mail vom 23.09.2020

<p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll landwirtschaftliche Fläche für Kompensationsmaßnahmen auf Dauer der Nutzung entzogen werden.</p> <p>Um hierfür das Vorliegen des begründeten Ausnahmefalls nach § 15 Landwirtschaftsgesetz LSA prüfen zu können, werden vollständige / konkrete Unterlagen benötigt, in denen die Notwendigkeit eines Flächenentzuges in geplanter Höhe, an geplanter Stelle, begründet ist. Hierzu zählt auch eine ausführliche Alternativenprüfung. Erst mit dem Vorliegen vollständiger Unterlagen kann eine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Der Bewirtschafter ist die Agrargesellschaft Altjeßnitz mit Sitz in Kleckewitz (Ansprechpartner ist Hr. Herrmann), Tel. 034 444 / 41 620.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange sind bereits erörtert und die hohe Bedeutung diskutiert worden. Schlussendlich ist noch nicht die finale Lösung zu den vorgetragenen Bedenken gefunden worden. Hierzu werden weitere Abstimmungen und Alternativenprüfungen innerhalb dieses Planverfahrens vorgenommen werden. Der zur Stellungnahme vorgelegte 3. Entwurf stellte diese finale Lösung noch nicht dar, dessen ist sich die Stadt bewusst.</p> <p>In der Diskussion um allen Belangen möglichst weitgehend gerecht zu werden, werden die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im nunmehr 4. Planentwurf um ca. 4 ha reduziert. Hierin ist ein Beitrag zu sehen im Bemühen zu einer Lösungsfindung. Weitere Abstimmungen werden wie angekündigt folgen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Agrargesellschaft mit Hinweisen zu möglichen Pflanzmaßnahmen liegt vor.</p>
---	--

12. Handwerkskammer Halle

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden zur geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahmen abgegeben. Mit der Planfortschreibung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Handwerkskammer Halle erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf war daher nicht erforderlich.

13. BVVG GmbH

Zur geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes liegt eine Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.09.2019 (Zeichen: GA allg. Sv-KP (KP3090)) vor. Darin teilt die BVVG mit, dass im Plangebiet Flächeneigentum (Flurstück 36/28, Flur 2, Gemarkung Rödgen) betroffen ist. Laut Aussage des Vorhabenträgers wurden im 3. / 4. Quartal 2020 Verhandlungen zur Veräußerung von Flächen geführt.

Eine nochmalige Beteiligung erfolgt zum 4. Entwurf (Stand April 2021).

14. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost

In der Stellungnahme vom 22.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 wurde mitgeteilt, dass wahrzunehmende Belange nicht berührt werden und sich eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war daher nicht erforderlich.

15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden zu der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit der Planfortschreibung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf war daher nicht erforderlich.

16. Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld

In der Stellungnahme vom 13.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 wurde mitgeteilt, dass wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war daher nicht erforderlich.

17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

In der Stellungnahme vom 25.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 wurde mitgeteilt, dass wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war daher nicht erforderlich.

18. MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

In der Stellungnahme vom 26.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 wurde mitgeteilt, dass sich keine Anlagen oder Anlagenteile im Plangebiet befinden. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war daher nicht erforderlich.

19. LMBV mbH
 Stellungnahme vom 05.10.2020
 Zeichen: VS 13 EA-164-2020

→ **Hinweis**

<p>Nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum 3. Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit Stand Juli 2020 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 26.09.2019 (EA-152-2019) haben wir Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit. Es sind von unserer Seite keine weiteren Hinweise erforderlich.</p> <p>Seitens der LMBV bestehen keine Bedenken oder Einwände gegenüber dem 3. Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenallee-West" der Stadt Bitterfeld-Wolfen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zum Grundwasser sind in der Begründung unter Pkt. C. 7 enthalten.</p> <p>Keine Einwände zum geplanten Vorhaben.</p>
---	--

20. MDSE mbH, Abt. Liegenschaften
 Stellungnahme vom 10.09.2020
 Bearbeiter: Frau Meschede

→ **keine Berührung**

<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.09.2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir keine neuen Erkenntnisse bezüglich des Plangebietes haben und verweisen daher auf unsere letzte Stellungnahme vom 18.09.2019. Unsere Stellungnahme vom 18.09.19 fügen wir bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde abgewogen und ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen oder Anlagenteile der MDSE mbH.</p>
---	--

21. Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG
 Stellungnahme vom 21.09.2020
 Zeichen: BPO-BF/Ar

→ **keine Berührung**

<p>In Bezug auf ihr o.g. Schreiben und der Begründung zum 3. Entwurf, Nutzungseinschränkungen, 3. Stickstoffleitung, S.25, möchten wir darauf hinweisen, dass gem. der von uns bisher übergebenen Unterlagen unsere Rohrfernleitung im Verfahrensgebiet nicht nur in der Reiner-Lemoine-Allee, sondern auch nördlich parallel zur Rödgener Straße verläuft.</p>	<p>Hinweis wird dankend entgegen genommen. Redaktionelle Anpassung in der Begründung.</p> <p>Mit dem 4. Entwurf (Stand April 2021) wird der Anlagenbestand nicht mehr berührt, da der Geltungsbereich nunmehr nur noch die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ umfasst.</p>
---	--

22. K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bernburg → **Hinweise**
 Stellungnahme E-Mail vom 24.09.2020

<p>Mit Bezug auf Ihre oben genannte Anfrage, ist der Zustand unserer Solefernleitung unverändert und weisen auf die Stellungnahme vom 20.12.2019 hin.</p>	<p>Die Solefernleitung nebst Schutzstreifen ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahmen nebst den Bestandsplänen sind Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p>
---	---

23. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

<p>In der Stellungnahme vom 24.01.2020 zum Entwurf Stand November 2019 wurde die ermittelten im Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber mitgeteilt. Die Richtfunkbetreiber wurden am Änderungsverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war daher nicht erforderlich.</p>
--

24. Deutsche Telekom Technik GmbH

<p>Die in der Stellungnahme vom 02.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 gegebenen Hinweis zum Anlagenbestand wurden in die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) aufgenommen.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war daher nicht erforderlich.</p>
--

25. Vodafone Kabel Deutschland GmbH → **Zustimmung**
 Stellungnahme E-Mail vom 30.09.2020
 Zeichen: Netzplanung Nr. S00899731

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p>	<p>Keine Einwände zum Änderungsinhalt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand.</p> <p>Interessensbekundung ist aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 03.01.2020 bekannt.</p>
---	---

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Die benötigten Informationen können jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes erbracht werden. Hierzu sind konkrete Objekt- und Erschließungsplanungen erforderlich.

Bestandteil nachgelagerter Planungen.

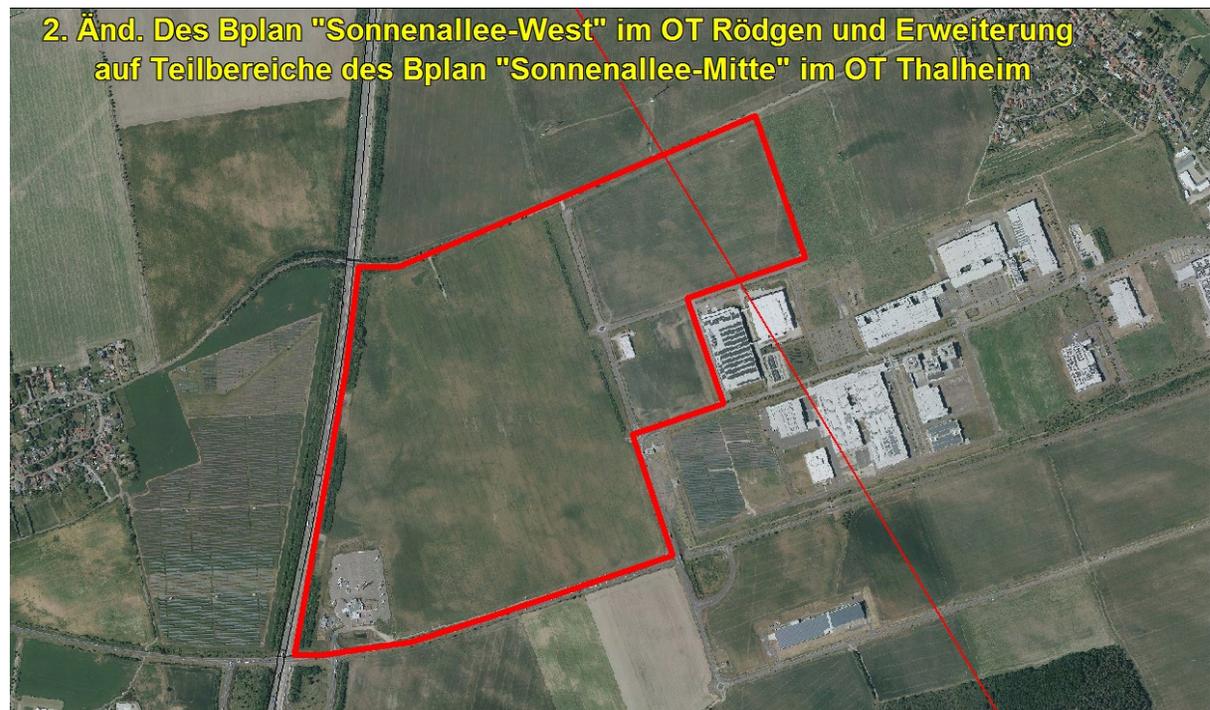
26. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

→ **keine Berührung**

Stellungnahme E-Mail vom 29.09.2020
Zeichen: Behördenengineering

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Keine Berührung mit Belangen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG



Die Linie in Rot hat keine Relevanz.

Die Planfortschreibung zum 4. Entwurf (Stand April 2021) hat keine Auswirkungen auf die Belange der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Eine nochmalige Beteiligung ist daher nicht erforderlich.
--	---

27. MITNETZ Gas mbH

→ **Zustimmung, Hinweis**

Stellungnahme vom 05.10.2020
Reg. Nr. TG-V80794

<p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.09.2020 zum 3. Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme mit E-Mail vom 08.10.2019 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Ergänzend übergeben wir ihnen für die externe Ausgleichsfläche (Erstaufforstung) den Bestandsplan 1 mit dem Verlauf der Gashochdruckleitung TN 27.07 (DN 100/DP 16). Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage. Den Leitungsverlauf nehmen Sie bitte im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen mit auf. Die Gashochdruckleitungen TN 27.07 ist eine Gasleitung im Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS. MITNETZ Gas hat die Betriebsführung inkl. Auskunfts- und Erkundungspflicht übernommen. Leitungsauskünfte bzw. Stellungnahmen erhalten Sie von uns,</p> <p>Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zum Anlagenbestand wurden in die Begründung (Pkt. F und I) und Planzeichnung) nachrichtlich aufgenommen. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Planverfahren.</p> <p>Die Hinweise zum Anlagenbestand im Bereich der Ausgleichsfläche werden nachrichtlich in die Begründung (Pkt. F) aufgenommen.</p> <p>Der Leitungsverlauf wird ergänzend in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	--

28. MITNETZ Strom mbH

<p>Zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) wurde keine Stellungnahme abgegeben. Zur geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes liegt jedoch eine Stellungnahme zum Vorentwurf vom 09.09.2019 (Zeichen: 14964/V74367 VS-O-A-G Hze) vor.</p> <p>Darin gegebene Hinweise, dass vor Inangriffnahme jeglicher Tiefbauarbeiten aktuelle Auskunft über das Leitungsnetz einzuholen ist und der reale Verlauf im Rahmen der nachgelagerten Planung zu erkunden und entsprechend zu berücksichtigen ist, wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

29. EVIP GmbH

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung über MITNETZ Strom GmbH
--

30. 50hertz Transmission GmbH

In der Stellungnahme vom 26.11.2019 zum Entwurf Stand November 2019 wurde mitgeteilt, dass sich keine Anlagen oder Anlagenteile im Plangebiet befinden.

Hinsichtlich der externen Ausgleichsflächen erfolgt eine nochmalige Beteiligung zum 4. Entwurf (Stand April 2021).

31. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

→ keine Anlagen

Stellungnahme E-Mail vom 15.09.2020
Zeichen: 20.1044

<p>Unsererseits wird gegen o.g. Maßnahme weiterhin kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.</p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH im Geltungsbereich.</p> <p>In der Begründung ist auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahmen von Versorgungsträgern hingewiesen.</p>
---	---

32. Abwasserzweckverband Westliche Mulde

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 08.10.2020
Abt. Technologie, Frau Pietsch

<p>Wir verweisen auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen, letzte vom 20.07.2020, deren Hinweise und Forderungen in die Begründung aufgenommen wurden.</p> <p>Auf den im 3.Entwurf neu ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen 281/17 und 282/17 auf der Flur 1 der Gemarkung Thalheim befinden sich keine Verbandsanlagen.</p>	<p>Ausreichende Berücksichtigung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, kein Anlagenbestand im Bereich der externen Ausgleichsflächen.</p>
---	--

33. MIDEWA GmbH, NL Muldeau-Fläming

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 07.10.2020
Abt. Technologie, Frau Pietsch

<p>Wir verweisen auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen, letzte vom 17.07.2020, deren Hinweise und Forderungen in die Begründung aufgenommen wurden.</p> <p>Neue Erkenntnisse zur notwendigen äußeren Trinkwassererschließung liegen uns nicht vor.</p>	<p>Ausreichende Berücksichtigung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

34. TechnologiePark Mitteldeutschland, Servicegesellschaft TMS mbH

Die TMS mbH hat weder zum Vorentwurf noch zu den Entwürfen (Stand 11/2019, Stand 06/2020 und Stand 07/2020) der vorliegenden Änderungsabsicht Stellungnahmen abgegeben.

Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter **Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH** verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen.

Ausgehend von dieser Betroffenheit ist es unverständlich, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Eine **fünfte** Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt zum 4. Entwurf (Stand April 2021).

35. TechnologiePark Mitteldeutschland

Der Zweckverband hat weder zum Vorentwurf noch zu den Entwürfen (Stand 11/2019 und Stand 07/2020) der vorliegenden Änderungsabsicht Stellungnahmen abgegeben.

Der Zweckverband **TechnologiePark Mitteldeutschland** verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen.

Ausgehend von dieser Betroffenheit ist es unverständlich, dass keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Eine **vierte** Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgt zum 4. Entwurf (Stand April 2020).

36. Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH

Zur geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes liegt eine Stellungnahme vom 09.09.2019 zum Vorentwurf (Zeichen: Sta/Eck.) vor.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH keine prinzipiellen Bedenken. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf war nicht erforderlich.

37. Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen

Zum Vorentwurf und den Entwürfen (Stand 11/2019, Stand 06/2020 und Stand 07/2020) der vorliegenden Änderungsabsicht wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland verfügt über ein eigenständiges Kanalnetz in Form eines Trennsystems. Er ist Eigentümer der Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten des Schmutzwassers im Gebiet des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, die er wiederum an die 100 %ige Tochter Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH verpachtet hat. Die Ableitung des Abwassers aus dem Industriepark erfolgt über eine Pumpstation und Druckleitung direkt zum **Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen**.

Eine nochmalige Beteiligung erfolgt zum 4. Entwurf (Stand April 2021).

38. Agrargenossenschaft Großzöberitz

Mit Schreiben vom 17.12.2019 hat die Agrargenossenschaft Großzöberitz zum Entwurf Stand November 2019 eine Stellungnahme abgegeben und Einspruch gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erhoben.

Zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) wurde keine erneute Stellungnahme abgegeben.

39. Stadtwerke Bitterfelder-Wolfen

→ Zustimmung

Stellungnahme E-Mail vom 28.09.2020
Frau Heike Gellert

Wir haben Ihre Anfrage vom 03.09.2020 geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Belange nicht weiter von den Ergänzungen bzw. Änderungen betroffen sind.
Unsere Zuarbeiten vom 02.10.2019 und 16.07.2020 sind weiterhin aktuell und gültig.

Keine weitere Betroffenheit.

Die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise zum Trinkwasser wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

40. Ericsson Service GmbH

Zur geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes liegt eine Stellungnahme vom 10.12.2019 zum Entwurf Stand November 2019 vor.

Für den Geltungsbereich hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf war nicht erforderlich.

41. Vodafone GmbH, Sitz Düsseldorf

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme E-Mail vom 01.10.2020
Catalin Petrescu / Marta Badea

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.

Der Verlauf der dargestellten Richtfunkstrecken wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Hinweis auf den einzuhaltenden Freiraum wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen nachgelagerter Planungen zu beachten. Hinweis wird in die Begründung zur Beachtung aufgenommen.

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten. Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe.

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

Ifd. Nr.	Standort A		Standort B	
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe
1	51-39-45.2 N / 12-15-30.6 E	32.90 m	51-37-31.2 N / 12-10-57.5 E	45.50 m
2	51-37-31.2 N / 12-10-57.5 E	33.60 m	51-41- 9.5 N / 12-14-53.9 E	20.70 m
3	51-32-57.9 N / 12-11-42.2 E	39.60 m	51-38-31.6 N / 12-13-20.0 E	26.50 m

42. Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt

In der Stellungnahme zum Entwurf Stand November 2019 wurde mitgeteilt, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe für die zuständige Sicherheitsbehörde tätig wird. Anträge auf Auskunft zu Kampfmittelverdachtsflächen sind daher ausschließlich an die Sicherheitsbehörden des jeweiligen Landkreises, der von der geplanten Fläche betroffen ist zu richten.

Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war nicht erforderlich.

43. Envia TEL GmbH

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte als das von der MITNETZ Strom benannte mit der Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen beauftragte Unternehmen. Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf Stand November abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Envia TEL GmbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung zum 3. Entwurf (Stand Juli 2020) war nicht erforderlich.

44. Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme E-Mail vom 09.10.2020
Frau Elke Kick

Wie schon in der Stellungnahme meiner Kollegin Frau Körber mitgeteilt, betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung (LY4372-LY1440). Im Bereich der Trasse incl. des Schutzabstandes (25 m beidseitiger Schutzabstand) ist eine Bebauungshöhe von 25 üG. nicht zu überschreiten. Wir bitten dies bei den Planungen zu berücksichtigen.

Ich verzichte auf die erneute Erstellung eines Trassenschutzberichtes, da die Unterlagen Ihnen bereits vorliegen und weiterhin Gültigkeit haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen.

Zum Entwurf Stand Juni 2020 wurde die Richtfunkstrecke nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. In der Begründung sind Aussagen zum erforderlichen Abstand enthalten (Pkt. F und I).

Zu beachten im Rahmen nachgelagerter Planungen.

Die Fa. Ericsson Services GmbH wurden am vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich ihres Richtfunks bestehen von Seiten der Firma keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

45. GASCADE Gastransport GmbH
 Stellungnahme vom 23.09.2020
 Aktenzeichen: 99.99.99.000.01046.19
 Vorgangsnummer: 2020.05150

→ keine Betroffenheit

<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • WINGAS GmbH • NEL Gastransport GmbH sowie • OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. <p>Nach Prüfung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der genannten Anlagenbetreiber.</p> <p>Danke für den Hinweis, andere Betreiber wurden ebenfalls am Planverfahren direkt beteiligt bzw. erfolgte eine Abfrage über das Portal der BIL-Leitungsauskunft.</p>
--	---

46. GDMcom GmbH
 Stellungnahme vom 20.01.2021
 Reg.Nr.: 09435/19 PE-Nr.: 09375/20

→ Hinweise, Auflagen

<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Handlungsvollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p>																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- ONTRAS Gastransport GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>- VNG Gasspeicher GmbH **</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>- Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)</td> <td></td> <td>betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>** Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>*** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG-Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>		Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	betroffen	ONTRAS	- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	- Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) *	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
- ONTRAS Gastransport GmbH **	Leipzig	betroffen	ONTRAS																						
- VNG Gasspeicher GmbH **	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
- Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein																						

<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	<p>Örtliche Anlagenbetreiber wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargestellte Lage entspricht den angefragten Bereichen.</p>
<p><u>Anhang- Auskunft Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Auskunft/ Erkundigung, Industriestraße 10 06184 Kabelsketal www.mitnetz-gas.de E-Mail Planungen: Auskunft@mitnetz-gas.de E-Mail Aufgrabungen: Erkundigung@mitneü-gas.de Fax: +49 371 482985-3743</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zustimmung zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Danke für den Hinweis. Eine Stellungnahme der MITNETZ GAS liegt vor.</p>
<p><u>Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH</u></p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>I. Im Geltungsbereich Bebauungsplan und externe Ausgleichmaßnahmen Gemarkung Thalheim befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p>	<p>In der Begründung ist zur Beachtung darauf hingewiesen (Pkt. F).</p> <p>In der Begründung ist darauf hingewiesen (Pkt.F).</p>

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	201	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bobbau
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 201)	SF 0204-05 NN (Stk 0204)	-	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder			

II. Im Bereich - externe Ausgleichsmaßnahmen südlicher Ortsrand Wolfen Nord - befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.
Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand April 2021) wird die externe Ausgleichsmaßnahme in Wolfen-Nord nicht mehr beansprucht.

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	103.02	500/800	8,00/10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bobbau
Ferngasleitung	103.02 <i>stillgelegt</i>	800	3,00 ⁽¹⁾	
Ferngasleitung	201.27	500	8,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR)			

⁽¹⁾ 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand (Arbeitsstreifen)

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.
Zur besseren Übersicht übergeben wir in der Anlage eine Übersichtskarte.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bobbau ONTRAS
Kontakt: Gastransport GmbH, Netzbereich West Frank Möller, An der Straße nach Salzfurtkapelle 1 06779 Raguhn, Telefon:+493490641451 Mobil:+491702266455, Fax: +493490641497 Mail:Frank.Moeller@ontras.com

Der vorhandene Leitungsbestand ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der Leitungsverlauf ist unverbindlich dargestellt, auf der Planzeichnung wird entsprechend darauf hingewiesen.

Im Rahmen der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung erforderlich. In der Begründung ist darauf hingewiesen (Pkt. F).

<p><u>Zuständig:</u> GDMcom GmbH / Servive KGT Mitte/Süd / Leipzig</p> <p><u>Kontakt:</u> GDMcom GmbH, Service KGT Mitte/Süd Holger Essig, Schönauer Landstraße 101 04178 Leipzig, Telefon:+493413504550 Mobil:+491723431684, Fax:+493413504552 Mail:Holger.Essig@gdmcom.de</p>	
<p>Unter Beachtung /Einhaltung nachfolgender Hinweise/Auflagen erhalten Sie die Zustimmung zu o.g. Bebauungsplan:</p> <p>1. Einhaltung der getroffene Festlegungen in der Begründung unter Punkt F - Nutzungseinschränkungen. Insbesondere:</p> <p>a. Ausweisung Schutzstreifen als „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“.</p> <p>b. Die Nichtüberbaubarkeit der Anlagen, einschließlich Schutzstreifen von 10 m.</p> <p>c. Einzuhaltender Sicherheitsabstand von 20m zur Ferngasleitung FGL 201 (bezogen auf die Leitungssachse) für die Bebauung von Flächen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.</p> <p>2. Ergänzung zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes:</p> <p>a. Im grünordnerischen Begleitplan (Anlage 6_148-2020) - Nebenzeichnung externe Ausgleichsflächen Gemarkung Thalheim ist das Steuerkabel 0204 zu ergänzen.</p> <p>b. Die Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen am südlichen Ortsrand Wolfen Nord ist mit einem Bildausschnitt, in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 3 auf Seite 41, erfasst. Die einzuhaltenden Hinweise/Auflagen zum Schutz der ONTRAS-Anlagen sind im Textteil erfasst. Hingegen ist die Aufnahme/Darstellung der Leitungstrassen mit Bezeichnung entgegen der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt. Auflage: Die Aufnahme/Darstellung der Leitungstrassen mit Bezeichnung in den Bildausschnitt/ bzw. in Planunterlagen.</p> <p>3. Allgemein zu beachten Auflagen und Hinweise:</p> <p>a. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>b. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>c. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	<p>Die Ferngasleitung ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der Schutzstreifen ist als „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche“ dargestellt. Ergänzend dazu ist auf der Planzeichnung ein Hinweis zur Nichtüberbaubarkeit aufgenommen.</p> <p>In der Begründung ist auf die Nichtüberbaubarkeit und den Sicherheitsabstand hingewiesen (Pkt. F).</p> <p>Steuerkabel wird ergänzend benannt.</p> <p>Im Rahmen der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand April 2021) wird die externe Ausgleichsmaßnahme in Wolfen-Nord nicht mehr beansprucht.</p> <p>In der Begründung ist darauf hingewiesen (Pkt. F)</p> <p>Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Die rechtskräftige Satzung ist zum gegebenen Zeitpunkt jederzeit auf der Internetseite der Stadt einsehbar.</p>

47. PLEdoc GmbH

Stellungnahme vom 15.09.2020
 Zeichen: 20200902143

→ **keine Betroffenheit**

<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Trasse in Zuständigkeit der NGN Fiber Network KG -Buchertsgasse 5 in 97633 Aubstadt</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <p>Der im Übersichtsplan dargestellt Bereich entspricht dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes und der Ausgleichsflächen.</p> <p>Dem Hinweis folgend wurde die NGN Fiber Network KG um Stellungnahme gebeten. Der Anlagenbestand ist nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Erweiterung geplant.</p>
--	--

48. NGN Fiber Network KG

Stellungnahme vom: 29.09.2020
 Bearbeiter: Frau Katzenberger

→ **nicht betroffen**

<p>Nach Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass unsere TK-Anlage auf der westlichen Seite parallel zur BAB A9 in einer Anlage des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt liegt. Diese ist durch Ihr Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

Für das gestrige sehr angenehme und konstruktive Gespräch möchte ich mich nochmals sehr herzlich bedanken.

Wie abgesprochen übermittele ich Ihnen meine Kontaktdaten: Dr. Heinz Herrmann, Geschäftsführer Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH mit Sitz in 06779 Raguhn- Jeßnitz, Kleiner Weg. Telefonisch bin ich unter den Nummern 034444/41620 oder 0173/5796458 zu erreichen. Meine E- Mailadresse lautet Heinz.herrmann@adg-luetzen.de

Auf dem beiliegenden Luftbild habe ich die Flächen für mögliche Anpflanzungen bzw. für die Errichtung eines Dammes gekennzeichnet. Die mit der Nr. 1 rot schraffierte Fläche hat eine Größe von ca. 1,80 ha, die mit der Nr. 2 gekennzeichnete Fläche umfasst ca. 0,75 ha und die dritte Fläche hat eine Größe von ca. 1,60 ha. Auf den Flächen 1 und 3 könnte eine Bepflanzung vorgenommen werden und auf der Fläche 3 bietet sich die Errichtung eines Erdwalls an.

Den berechtigten Interessen der Thalheimer Bürger könnte damit umfassend Rechnung getragen werden.

Für Ihre Bemühungen möchte ich bereits im Voraus bedanken.

Die Agrargesellschaft Altjeßnitz hat sich nicht direkt zum in Rede stehenden Planverfahren geäußert. Jedoch wurde um ein Gespräch beim Oberbürgermeister ersucht. Dieses Gespräch fand am 09.12.2019 statt.

Für das Engagement hinsichtlich der Flächenfindung für grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen möchte sich die Stadt an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Die Vorschläge für mögliche Anpflanzungen werden dankend entgegengenommen. Für den erforderlichen Ausgleich sind jedoch erheblich größere Flächen notwendig als die hier vorgeschlagenen 4,15 ha.

Für den erforderlichen Ausgleich an Eingriff in den Naturhaushalt gilt es gesetzliche Vorgaben insbesondere das Bewertungsmodell des NatSchG LSA zu beachten. Danach ist die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme leider nur zu einem Bruchteil zu realisieren. Dazu kommt noch, dass die Bepflanzung von Erdwällen sehr aufwändig in der Pflege und im Erhalt der Pflanzungen ist. Weiterhin ist leider anzumerken, dass die Bepflanzung von Erdbauwerken nicht für eine grünordnerische Kompensation anrechenbar ist, da diese im Zusammenhang mit einem (Erd-) bauwerk steht.

Die Ortschaften Thalheim und Rödgen sind in ihrer ländlichen Prägung komplett von den industriellen Ansiedlungen überformt worden.

Die dörflichen Strukturen sind durch die großflächigen Gewerbeansiedlungen im Technologiepark, bei Heideloh oder auch Großzöberitz vollständig in die Negation geraten. Hinzu kommen die infrastrukturellen Ausbaumaßnahmen der überregionalen Verkehrsverbindungen.

Deshalb ist es für die Einwohner von Thalheim weiterhin maßgebend, dass ein entsprechender Ausgleich vor Ort im Sinne eines Schutzgürtels um die Ortschaft dargeboten wird. Es ist von Bedeutung, dass der Schutzgürtel tatsächlich eine wirksame Maßnahme darstellt und sich nicht in der Kleinteiligkeit von möglichen Detaillösungen verliert.

Mit der Planfortführung zum 4. Entwurf (Stand: April 2021) werden nach vorliegenden Berechnungen immer noch ca. 15,55 ha an Ausgleichsfläche benötigt.

Nach umfassender Recherche hinsichtlich Flächeneigentümer, Flächentausch und Realisierbarkeit soll der Ausgleich zum großen Teil in Form einer Erstaufforstung als Grüngürtel zur Ortschaft Thalheim erfolgen. Die finale Lösungsfindung ist noch nicht abgeschlossen.

	Es werden weiterhin innerhalb dieses Planverfahrens Alternativlösungen ermittelt.
--	---

50. Autohof Bitterfeld

Zum 3. Entwurf Stand Juli 2020 wurde keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen des ansässigen Autohofs erkennbar.

51. Burger King Deutschland GmbH

Zum 3. Entwurf Stand Juli 2020 wurde keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen des ansässigen Unternehmens erkennbar.

52. CS Service GmbH

Zum 3. Entwurf Stand Juli 2020 wurde keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen des ansässigen Unternehmens erkennbar.

53. JAK GmbH & Co.KG

Zum 3. Entwurf Stand Juli 2020 wurde keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen des Unternehmens erkennbar.

54. BQP Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L.

Zum 3. Entwurf Stand Juli 2020 wurde keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen der Gesellschaft erkennbar.

55. Gemeinde Muldestausee

→ Zustimmung

Stellungnahme vom: 25.09.2020
 Bearbeiter: Frau Geidel

<p>Mit Schreiben vom 03.09.2020, eingegangen bei uns am 08.09.2020, bitten Sie über das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren.</p> <p>Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestau-</p>	<p>Die Gemeinde Muldestausee wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Änderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

see keine Bedenken und Einwände zum Entwurf (Stand Juli 2020) des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Muldestausee.
--	---

56. Stadt Sandersdorf-Brehna

Zum 3. Entwurf Stand Juli 2020 wurde keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen der Stadt Sandersdorf-Brehna erkennbar.

57. Stadt Raguhn-Jeßnitz

→ Zustimmung

Stellungnahme vom: 09.10.2020
SB Bauleitplanung, Frau EurichGeidel

Durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz werden im Zuge der Beteiligung nach § 4 BauGB, keine Bedenken und Anregungen zu o.g. Planung geäußert.	Die Zustimmung zur geplanten Änderung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
---	--

58. Stadt Zörbig

Zum 3. Entwurf Stand Juli 2020 wurde keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der angestrebten Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen und Interessen der Stadt Zörbig erkennbar.

59. Große Kreisstadt Delitzsch

→ Zustimmung

Stellungnahme Eingang vom 12.10.2020
Zeichen: 61-fi/621.60

Entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB wurde die Stadt Delitzsch mit Schreiben vom 03.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee Mitte“ im OT Thalheim aufgefordert.	Beteiligung erfolgte nach § 4 Abs. 2 BauGB.
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die von Ihnen vorgetragene Ziele und Planungen keine Auswirkungen auf die Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch haben und somit gegen die Pläne keine Einwände und Bedenken bestehen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden nicht berührt. Die Stellungnahme der Stadt Delitzsch vom 11.12.2019 hat folglich Bestand.	Keine Berührung mit städtebaulichen Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch.

60. Gemeinde Löbnitz

Stellungnahme vom : 06.10.2020

Zeichen: Hoff/Be

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 03.09.2020 wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum 3. Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft.
Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden 3. Entwurf in der Fassung vom Juli 2020 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Beteiligung erfolgte nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit städtebaulichen Belangen der Gemeinde Löbnitz.